



# Abteilungsordnung für die Fußballabteilungen des SF Dornstadt e.V. und des VfL 1921 Bollingen e.V.



## Präambel

Zwischen den Sportfreunden Dornstadt e.V. (nachfolgend „SFD“) und dem VfL 1921 Bollingen e.V. (nachfolgend „VfL“, „SFD“ und „VfL“ nachfolgend gemeinsam die „Hauptvereine“), wurde am 8. Januar 2009, jeweils vertreten durch die Vorstände, eine partnerschaftliche Kooperations-Vereinbarung hinsichtlich des gemeinsamen Spielbetriebs zum Zwecke der Verbesserung der jeweiligen sportlichen Situation geschlossen. Gemäß § 1 der Kooperations-Vereinbarung bleiben die beiden Fußballabteilungen in ihren Hauptvereinen bestehen.

Die bisherige Abteilungsordnung datiert vom 1. Oktober 2020.

Unbeschadet der Kooperations-Vereinbarung geben die sich die Fußballabteilungen der Hauptvereine gemäß § 14 Ziff. 5 der Vereinssatzung des SFD nachstehende, gemeinsame Abteilungsordnung.

## § 1 Rechtlicher Status, Name und Geschäftsjahr

- (1) Die Fußballabteilungen sind und bleiben rechtlich unselbständige Untergliederungen der Hauptvereine. Gleichwohl besteht Einigkeit darüber, die beiden Fußballabteilungen im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation einer gemeinsamen, einheitlichen Leitung zu unterwerfen und die satzungsmäßigen Vereinszwecke der Hauptvereine gemeinsam zu verfolgen.
- (2) Abteilungsausschuss und Jugendleitung dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans eingehen. Einer Genehmigung durch den Vorstand der Hauptvereine bedarf jedoch die Anstellung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal.
- (3) Die Fußballabteilungen nehmen im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinszwecke der Hauptvereine die Aufgaben für die Sportart Fußball gemeinsam wahr. Dazu zählt insbesondere die Vertretung der Hauptvereine in den Belangen des Fußballs gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- (4) Die Fußballabteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes gemeinsam, im Verhältnis zu den Hauptvereinen in eigener Verantwortung, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzungen und ergänzenden Ordnungen der Hauptvereine.
- (5) Die Fußballabteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die die Vorstände oder andere beschlussfähige Gremien der Hauptvereine gefasst oder erlassen haben.
- (6) Die Fußballabteilungen verwalten die ihr zugewiesenen Mittel und ihre Einnahmen gemeinsam, jedoch in eigener Verantwortung im Verhältnis zu den Hauptvereinen. Die Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand des SFD oder vom Hauptkassier des VfL geprüft werden.
- (7) Der offizielle Spielbetrieb findet unter dem Namen SF Dornstadt statt. Es soll jedoch in der Berichterstattung in der Presse sowie im Innenverhältnis die Bezeichnung SFD/VfL verwendet werden.

(8) Das Geschäftsjahr ist das reguläre Spieljahr (01.07. – 30.06.).

## **§ 2 Abteilungsmitglieder**

- (1) Alle Mitglieder der Fußballabteilungen sind Mitglieder eines der Hauptvereine und unterliegen den in der jeweiligen Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in den Fußballabteilungen ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste eines der Hauptvereine. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Fußballabteilungen teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Fußballabteilungen sein.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Satzungen der Hauptvereine entsprechend.
- (3) Jedes Abteilungsmitglied hat ein Anwesenheitsrecht bei den gemeinsamen Abteilungsversammlungen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

## **§ 3 Organe**

Die gemeinsamen Organe der Fußballabteilungen sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung.

## **§ 4 Abteilungsversammlung**

- (1) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung,
  - b) Entlastung der Abteilungsleitung,
  - c) Wahl der Abteilungsleitung,
  - d) Festsetzung der Höhe des Abteilungsbeitrages,
  - e) Änderung der Abteilungsordnung,
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - g) Beschlussfassung über die Haushaltspläne des Aktivenbereichs (Fußball Herren) und des Jugend-/Frauenfußballs,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.
- (2) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 6 Ziff. 1 der Vereinssatzung des VfL entsprechend.

Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Abteilungsversammlung statt. Sie wird vom Abteilungsausschuss einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der geplanten Abteilungsversammlung unter Bekanntmachung des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dornstadt und durch Aushang im Mitteilungskasten der Hauptvereine.

- (3) Die Tagesordnung wird vom Abteilungsausschuss festgesetzt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Eröffnung der Abteilungsversammlung
  - b) Bericht des Abteilungsausschusses
  - c) Bericht der Jugendleitung
  - d) Bericht des Kassierers
  - e) Bericht des Kassierers Jugend-/Frauenfußball
  - f) Bericht des Schiedsrichterbeauftragten
  - g) Aussprache über die Berichte
  - h) Entlastung der Abteilungsleitung
- und soweit erforderlich:
- i) Wahl der Abteilungsleitung
  - j) Anträge
  - k) Sonstiges
- (4) Jedes stimmberechtigte Abteilungsmitglied kann beim Abteilungsausschuss Anträge zur Tagesordnung einreichen. Der vorgeschlagene Antrag ist zu begründen und muss bis spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsausschuss eingehen.
- (5) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 2 einzuberufen, wenn
- a) die Abteilungsleitung dies beschließt,
  - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Abteilungsleitung verlangt oder
  - c) bei einer ordentlichen Abteilungsversammlung die Mindestanzahl an Mitgliedern für den Abteilungsausschuss nicht gewählt werden kann.
- (6) Die Abteilungsversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Abteilungsversammlung, wenn und soweit nicht der Abteilungsausschuss Gäste zugelassen hat.
- Die Vorstände der Hauptvereine haben das Recht, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind ihnen zuzuleiten.
- (7) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit und müssen von den Vorständen der Hauptvereine bestätigt werden.
- (8) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Abteilungsmitglieder berechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Über die Abteilungsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) aufzunehmen ist.

## **§ 5 Abteilungsleitung**

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) Abteilungsausschuss
  - b) Jugendleitung
  - c) Kassierer/-in Aktivenbereich (Fußball Herren)
  - d) Kassierer/-in Jugend-/Frauenfußball
  - e) Schriftführer/-in
  - f) Schiedsrichterbeauftragte/-r
- (2) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung in der Regel für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben bis zur wirksamen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode kann durch die Abteilungsleitung ein neues Mitglied kommissarisch für die Dauer der laufenden Wahlperiode berufen werden. Das hinzu berufene Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.
- (4) Der Abteilungsleitung obliegt
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung,
  - b) die Erstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
  - c) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art sowie
  - d) die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan aufgeführt sind, sofern es sich um einen unaufschiebbaren Fall handelt, der bei der Erstellung des Haushaltsplans nicht absehbar war.
- (5) Der/Die Kassierer/-in Aktivenbereich (Fußball Herren) hat die Aufgabe,
  - a) die finanziellen Mittel des Aktivenbereichs ordnungsgemäß zu verwalten und den Zahlungsverkehr auf Anweisung des Abteilungsausschusses zu erledigen; dabei sind die Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan zu prüfen,
  - b) in Vorbereitung auf die Abteilungsversammlung einen Kassenbericht anzufertigen,
- (6) Der/Die Kassierer/-in Jugend-/Frauenfußball hat die Aufgabe,
  - a) die finanziellen Mittel des Jugend- und Frauenfußballbereichs ordnungsgemäß zu verwalten und den Zahlungsverkehr auf Anweisung der Jugendleitung zu erledigen; dabei sind die Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan zu prüfen,
  - b) für jede Altersgruppe im Jugendbereich eine Aufstellung der Kosten zu führen
  - c) in Vorbereitung auf die Abteilungsversammlung einen Kassenbericht anzufertigen,
- (7) Der/Die Schriftführer/in hat die Aufgabe,
  - a) über die Sitzungen und Versammlungen der Abteilung Protokoll zu führen,

- b) Berichte zu Spielen und sonstigen Neuigkeiten aus der Abteilung zu verfassen und diese im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dornstadt sowie auf den Webseiten der Hauptvereine und ggf. in einschlägigen Online-Portalen wie FuPa.net zu veröffentlichen.
- (8) Der/Die Schiedsrichterbeauftragte ist Ansprechpartner der Schiedsrichter vor Ort und dient als Bindeglied zwischen den Hauptvereinen und dem Verbands-Schiedsrichterwesen. Er wirkt ferner auf die Gewinnung von Schiedsrichteranwärtern hin und kümmert sich, sofern vorhanden, um die Betreuung der Jugendschiedsrichter.

## **§ 6 Abteilungsausschuss**

- (1) Der Abteilungsausschuss besteht aus mindestens drei Abteilungsmitgliedern. Die Sollgröße beträgt vier Mitglieder.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Abteilungsausschusses in der laufenden Wahlperiode kann durch den Abteilungsausschuss ein neues Mitglied kommissarisch berufen werden. Das hinzu berufene Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder des Abteilungsausschusses.
- (3) Der Abteilungsausschuss tritt mindestens halbjährlich zusammen. Jährlich wird mindestens eine gemeinsame Sitzung mit der Jugendleitung abgehalten.
- (4) Für seine Sitzungen, seine Beschlussfassung und seine interne Aufgabenverteilung gibt sich der Abteilungsausschuss eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Abteilungsausschuss verantwortet und führt die laufenden Geschäfte des Aktivenbereichs. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Organisation des Spielbetriebs einschließlich Sportstättenmanagement und Passwesen, wobei Anmeldungen einzelner Spieler zum Spielbetrieb erst erfolgen dürfen, wenn die Mitgliedschaft des Spielers zuvor von der Geschäftsstelle des SFD bestätigt wurde,
  - b) Organisation von Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen,
  - c) Beschaffung von Equipment und Sportgeräten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans sowie Materialpflege,
  - d) Teammanagement,
  - e) Ansprechpartner der Trainer,
  - f) Unterstützung der Trainer bei der Kaderplanung,
  - g) Sponsoring,
  - h) Schnittstelle zur Vorstandschaft der Hauptvereine und zu den Bereichen Jugend-/Frauenfußball und Senioren (AH),
  - i) Vertretung des Aktivenbereichs auf Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Ausschusssitzungen der Hauptvereine, Bezirks-/Staffeltage),
  - j) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung.

## **§ 7 Jugendleitung**

- (1) Die Jugendleitung besteht aus mindestens zwei Abteilungsmitgliedern.

- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Jugendleitung in der laufenden Wahlperiode kann durch die Jugendleitung ein neues Mitglied kommissarisch berufen werden. Das hinzu berufene Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Jugendleitung.
- (3) In die Jugendleitung kann nur berufen bzw. gewählt werden, wer einem der Hauptvereine zuvor ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt hat, welches keinen Eintrag aufweist.
- (4) Die Jugendleitung tritt mindestens halbjährlich zusammen. Jährlich wird mindestens eine gemeinsame Sitzung mit dem Abteilungsausschuss abgehalten.
- (5) Die Jugendleitung verantwortet und führt die laufenden Geschäfte im Jugend- und Frauenfußball. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Organisation des Spielbetriebs der Jugend- und Frauenmannschaften (z.B. Turniere und Spieltage) einschließlich Sportstättenmanagement und Passwesen, insbesondere die Meldung der entsprechenden Mannschaften zum Spielbetrieb, wobei Anmeldungen einzelner Spieler/-innen zum Spielbetrieb erst erfolgen dürfen, wenn eine Mitgliedschaft in einem der Hauptvereine besteht,
  - b) Organisation von Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen,
  - c) Beschaffung von Equipment und Sportgeräten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans sowie Materialpflege,
  - d) Gewinnung und Betreuung qualifizierter Trainer/Betreuer einschließlich deren Aus- und Fortbildung,
  - e) Kontaktpflege mit und Funktion als Ansprechpartner für die Mannschaftsführer, Trainer, Übungsleiter und Eltern von Spielern und Spielerinnen der Jugendmannschaften,
  - f) Förderung der Belange der Jugend,
  - g) strategische Planung und Weiterentwicklung der Jugendabteilung,
  - h) Vertretung des Jugend- und Frauenfußballs auf Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Ausschusssitzungen der Hauptvereine, Bezirks-/Staffeltage).

## **§ 8 Mitgliederverwaltung**

Die Belange der Fußballabteilungen werden von demjenigen Hauptverein bzw. dessen Geschäftsstelle wahrgenommen, zu dem die Mitgliedschaft besteht. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Fußballabteilungen und Hauptvereine bzw. Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Fußballabteilungen. Die Geschäftsstelle des SFD übermittelt dem Abteilungsausschuss sowie der Jugendleitung jeweils zum 1. August eines Jahres eine Liste über die in den Hauptvereinen angemeldeten Vereinsmitglieder. Diese ist vom Abteilungsausschuss bzw. der Jugendleitung jeweils zum 1. des Folgemonats hinsichtlich neu hinzugekommener und ausgetretener Mitglieder abzugleichen und mit entsprechendem Hinweis zurückzusenden.

## **§ 9 Auflösung der Abteilungen**

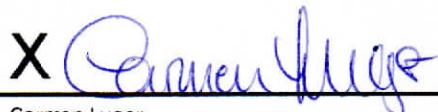
- (1) Die Auflösung der Fußballabteilungen muss durch die Abteilungsversammlung und bezüglich der Fußballabteilung des VfL zusätzlich durch den Ausschuss des VfL, be-

züglich der Fußballabteilung des SFD zusätzlich durch den Vereinsrat des SFD beschlossen werden.

- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf jeweils einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  
- (3) Die Vorstandschaft desjenigen Hauptvereines, hinsichtlich dessen Fußballabteilung die Auflösung beschlossen wurde, wird zu Liquidatoren ernannt. Das nach dem Ende der Liquidation noch vorhandene Abteilungsvermögen ist der jeweils anderen Fußballabteilung zu überlassen. Im Falle einer gleichzeitigen Auflösung beider Fußballabteilungen ist das Abteilungsvermögen hälftig den Hauptvereinen zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

## § 10 Schlussbestimmungen

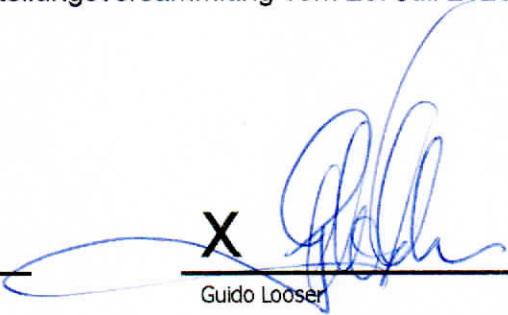
- (1) Soweit diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzungen der Hauptvereine entsprechend.
- (2) Diese Abteilungsordnung wurde den Vorständen der Hauptvereine vorgelegt und von diesen genehmigt.
- (3) Sie tritt nach Beschluss der Abteilungsversammlung vom 28. Juli 2023 am 01. August 2023 in Kraft.



---

Carmen Luger

1. Vorsitzende SF Dornstadt e.V.



---

Guido Looser

1. Vorsitzender VfL Bollingen e.V.